

Gewalt gegen Frauen: Psychische Gewalt und Kontrolle durch Zwang¹

ABRISS

In dieser Studie, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Ersuchen des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter in Auftrag gegeben wurde, wird untersucht, ob psychische Gewalt gegen Frauen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten strafbar ist, wie Daten zu dieser besonderen Form der geschlechtsspezifischen Gewalt erhoben werden und, in engem Zusammenhang damit, ob das Sorge- und Besuchsrecht von Tätern betroffen ist.

Psychische Gewalt und Kontrolle durch Zwang gegenüber Frauen

Gewalt in der Partnerschaft ist eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen und umfasst körperlichen, sexuellen und psychischen Missbrauch sowie Kontrollverhalten durch einen Intimpartner.

In Europa dient das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) von 2011**² als Vorlage für die Definition der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen von Istanbul ist von besonderer Relevanz für die EU-Mitgliedstaaten, die alle – wie die EU selbst – das Übereinkommen unterzeichnet haben.³

Die **strafrechtliche Verfolgung von psychischer Gewalt** gegen Frauen ist im Übereinkommen von Istanbul auf dreierlei Weise vorgesehen.

- Die erste betrifft den Kontext der **häuslichen Gewalt**, wobei die dort formulierte umfassende Definition von häuslicher Gewalt auch psychische Gewalt einschließt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen derzeitigen oder ehemaligen Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen auftritt. Beim Begriff der häuslichen Gewalt wird von zwei Dimensionen ausgegangen: **Gewalt in der Partnerschaft** zwischen derzeitigen oder ehemaligen Ehegatten und

¹ Volltext der Studie in englischer Sprache abrufbar unter:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/650336/IPOL_STU\(2020\)650336_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/650336/IPOL_STU(2020)650336_EN.pdf)

² Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde von den Mitgliedstaaten des Europarats und anderen Unterzeichnern am 11. Mai 2011 angenommen (2011, SEV Nr. 210) (nachfolgend „Übereinkommen von Istanbul“). Es wurde am 11. Mai 2011 anlässlich der 121. Sitzung des Ministerkomitees in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt. Nach seiner zehnten Ratifizierung durch Andorra am 22. April 2014 trat es am 1. August 2014 in Kraft.

³ Mit Stand vom 28.3.2020 haben folgende EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Istanbul unterzeichnet und ratifiziert: AT, BE, CY, DK, EE, FI, FR, DE, ELL, ES, IRL, IT, LUX, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SL. Die folgenden Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen von Istanbul bisher erst unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert: BG, CZ, HU, LT, LV, SK. Die EU hat das Übereinkommen von Istanbul ebenfalls am 13.6.2017 unterzeichnet.



Partnern bzw. Partnerinnen und **Gewalt zwischen den Generationen**, die typischerweise zwischen Eltern und Kindern vorkommt.

- Zweitens wird **psychische Gewalt** definiert als **eigenständige vorsätzliche Straftat**, die die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt und unter Strafe zu stellen ist.
- Drittens geht es um **Nachstellung** als eine spezielle Form der psychischen Gewalt, die ebenfalls unter Strafe gestellt wird.

Strafrechtliche Verfolgung von psychischer Gewalt gegen Frauen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

In den meisten untersuchten EU-Mitgliedstaaten wird psychische Gewalt als Bestandteil von häuslicher Gewalt/Gewalt in der Partnerschaft betrachtet, und nur in einigen wird psychische Gewalt im Rahmen einer Opfer-Täter-Beziehung als gesonderte Straftat erfasst. Mit Ausnahme von Finnland und Deutschland steht häusliche Gewalt oder speziell Gewalt in der Partnerschaft in allen untersuchten EU-Mitgliedstaaten – Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien und Zypern – unter Strafe.

In den meisten untersuchten EU-Mitgliedstaaten fällt **psychische Gewalt** unter Gewalt in der Partnerschaft oder häusliche Gewalt und wird als psychische oder seelische Gewalt, Misshandlung oder Belästigung betrachtet. In allen untersuchten EU-Mitgliedstaaten bestehen auch **eigenständige Straftatbestände** für psychische Gewalt.

Datenerhebung im Zusammenhang mit psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang gegenüber Frauen

Um das Phänomen der Gewalt gegen Frauen und insbesondere der psychischen Gewalt/Kontrolle durch Zwang umfassend zu verstehen, bräuchte man vor allem verlässliche, systematische und vergleichbare Daten; allerdings ist eine angemessene Datenerhebung aus einer Reihe von Gründen schwierig.

Der Hauptgrund liegt darin, dass die **EU-Mitgliedstaaten zur Beschreibung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen zu rechtlichen und statistischen Zwecken unterschiedliche Begriffe und Definitionen verwenden.** In Verbindung mit der Erhebung von Daten wird dies oft als **Grundsatz, wonach jeweils nur der schwerste Straftatbestand erfasst wird**, bezeichnet. Demnach werden, wenn mehrere Straftaten gleichzeitig begangen werden, die **geringfügigeren Delikte mit den schwerwiegenderen zusammengefasst und möglicherweise gar nicht eigens aufgenommen.** Die Datenverfügbarkeit hängt zudem wesentlich davon ab, **in welchem Maße das jeweilige nationale System die Meldung und Aufzeichnung vorschreibt und unterstützt.**

Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Daten ist auch abhängig von der **Fähigkeit der Behörden**, vor allem der Polizeibeamten, die mit der Erfassung administrativer Daten betraut sind, die Anzeichen von psychischer Gewalt/Kontrolle durch Zwang in einem Szenarium von häuslicher Gewalt/Gewalt in der Partnerschaft zu bemerken und die feinen Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen erkennen zu können. Das andere allgemeine strukturelle Problem bei der Datenerhebung in Bezug auf Gewalt gegen Frauen ist das Phänomen der **Dunkelziffer.** Um hier Abhilfe zu schaffen, wird im Übereinkommen von Istanbul **eine Datenerhebung auf der Basis nationaler Studien** besonders befürwortet.

Datenerhebung im Zusammenhang mit psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang gegenüber Frauen in den EU-Mitgliedstaaten

Die derzeit verfügbaren, von Polizei und Justiz erfassten Daten vermitteln kein klares Bild vom Umfang der häuslichen Gewalt/Gewalt in der Partnerschaft in den Mitgliedstaaten. Die Vergleichbarkeit und Qualität der vorhandenen Daten ist aus mehreren Gründen begrenzt, so etwa aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten für Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Phänomen der Gewalt in der Partnerschaft; der eingeschränkten Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Polizei und Justiz; des Mangels an detaillierten Angaben zu den Opfern; der unzureichenden Erfassung der Beziehung zwischen Opfer und Täter. Erhebliche Unterschiede bestehen auch bei den methodischen Vorschriften, beispielsweise für den Zeitpunkt im Verfahren, zu dem die Aufzeichnung der Daten erfolgt, für die Messeinheiten und für die Zählregeln.

Die erhobenen Daten zur Gewalt gegen Frauen im Kontext einer Partnerschaft decken nur zum Teil alle Fälle von psychischer Gewalt ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass psychische Gewalt in den meisten untersuchten EU-Mitgliedstaaten entweder auch im Rahmen anderer Delikte wie Nötigung oder Bedrohung strafrechtlich verfolgt wird oder überhaupt nicht unter Strafe steht.

Inwiefern ist das Sorge- und Besuchsrecht von Tätern bei Gewalt gegen Frauen betroffen?

Das Übereinkommen von Istanbul ist – mit seinem Artikel 31 – das einzige rechtsverbindliche Instrument mit einer ausdrücklichen Regelung zum Sorgerecht für Kinder in Situationen von Gewalt in einer Partnerschaft.

In allen untersuchten Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten **ermöglichen die allgemeinen familienrechtlichen Bestimmungen die Aufhebung oder Einschränkung von Rechten der elterlichen Verantwortung**. Über die Grenzen und Modalitäten der Anwendung dieser Bestimmungen entscheiden Gerichte, die diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum verfügen.

In einigen EU-Mitgliedstaaten hat eine **strafrechtliche Verurteilung** eines Elternteils die Aufhebung oder Einschränkung der elterlichen Verantwortung zur Folge, wobei die Bandbreite von automatischen Konsequenzen, wenn sich die strafbare Handlung gegen das Kind richtete, bis hin zum Ermessensspielraum der Gerichte bei der Berücksichtigung verschiedener Umstände reicht, der entweder gesetzlich vorgesehen ist oder sich aus dem Fallrecht ergibt.

Offenbar wird in Fällen von Gewalt in Partnerschaften bei der Entscheidung über das Sorge- und Besuchsrecht unabhängig vom gewalttätigen Verhalten eines Elternteils **in der Regel für ein gemeinsames Sorgerecht entschieden**.

Aus den Rechtsvorschriften der untersuchten EU-Mitgliedstaaten geht hervor, dass in Fällen, in denen dem Elternteil, der das Opfer ist, das alleinige Sorgerecht zugesprochen wird, Gewalt in der Partnerschaft offenbar einen stärkeren Einfluss auf die Grenzen und Modalitäten des **Besuchsrechts** für den anderen Elternteil hat.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz. Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2020.

Externe Autoren:

Petra JENEY, Clara COTRONEO, Igor DIZDAREVIC, Virgil-Ivan CUCU, Tomasz KRAMER, Juan Diego RAMÍREZ-CÁRDENAS DÍAZ, Roberta RIBEIRO OERTEL, Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA).

Für Forschung zuständige Verwaltungsrätin: Martina SCHONARD

Editionsassistenz: Sandrina MARCUZZO

Kontakt: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Dieses Dokument ist auch online über folgende Website abrufbar: www.europarl.europa.eu/supporting-analyses

Print ISBN 978-92-846-6882-3 | doi: 10.2861/942600 | QA-03-20-464-DE-C
PDF ISBN 978-92-846-6877-9 | doi: 10.2861/995370 | QA-03-20-464-DE-N